

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 17

Thema: Stand und Perspektiven eines Europäischen Familienrechts

Leitung: Prof. Dr. Dieter Martiny, Frankfurt (Oder)

Arbeitskreisergebnisse

1. Die Familienrechte der Mitgliedstaaten der EU gleichen sich zwar an. Es bestehen aber nach wie vor erhebliche Unterschiede, die sich vor allem in grenzüberschreitenden Beziehungen störend bemerkbar machen. Zur Bewältigung kommen internationalprivat- und verfahrensrechtliche Maßnahmen sowie eine Angleichung des materiellen Familienrechts in Betracht.
2. Das europäische Internationale Verfahrensrecht auf dem Gebiet des Familienrechts ist durch den Ausbau der bestehenden europäischen Verordnungen (insbes. VO Brüssel IIa vom 27.11.2003) sowie die Entwicklung neuer Verordnungen weiter auszubauen. Dabei sind vor allem tragfähige Lösungen für die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung zu entwickeln. Kritikwürdig am geltenden internationalen Eheverfahrensrecht ist allerdings, dass es wegen der Uneinheitlichkeit des Kollisionsrechts mit seinen vielen Gerichtsständen geradezu zum forum shopping einlädt.
3. Ein europäisches Internationales Privatrecht ist auch auf dem Gebiet des Familienrechts zu entwickeln. Dabei sind im internationalen Eherecht Kollisionsnormen zu entwerfen, die der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt und der Parteiautonomie größeres Gewicht geben. Die durchgängige Anwendung des eigenen Rechts (lex fori) würde zwar vordergründig Erleichterungen schaffen, aber nicht der Anwendung des sachnächsten Rechts entsprechen und auch kein wirksames Mittel gegen forum shopping sein. Im Unterhaltsrecht, das in besonderem Maße örtliche Bezüge aufweist, sollte die Anwendung von Auslandsrecht allerdings möglichst ausgeschlossen sein.
4. Bereits die Anwendung des unübersichtlichen geltenden Internationalen Privat- und Verfahrensrechts stellt die Praxis vor große Probleme. Eine bessere Information über die bestehenden EU-Verordnungen sowie die Anwendung ausländischen Rechts (bessere Nutzung des Londoner Übereinkommens betr. Auskünfte über ausländisches Recht, Möglichkeiten von on-line-Informationen usw.) wäre erstrebenswert. Hilfreich wäre insbesondere ein bundeseinheitlich herausgegebener Leitfaden über den praktischen Umgang mit Auslandsfällen. Überdies sollte das Fortbildungsangebot für Richter und Anwälte verstärkt werden.
5. Angesichts zunehmender Mobilität im Binnenmarkt und der Angleichung der Lebensverhältnisse ist das Internationale Familienrecht allein, das die Unterschiede der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen unberührt lässt, unzureichend.

6. Obwohl zur Zeit keine Gesetzgebungszuständigkeit der Europäischen Union besteht und es sich bislang nicht um den Erlass bindender Vorschriften handeln kann, stellt die EU den angemessenen Rahmen für die weitere Annäherung der europäischen Familienrechtsordnungen dar. Hierzu gehört vor allem die Entwicklung gemeinsamer Prinzipien des Familienrechts.

Das deutsch-französische Projekt, einen bilateralen Vertrag auszuarbeiten, auf dessen Grundlage Ehegatten einen zusätzlichen Wahlgüterstand vereinbaren können, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Bei seinem Erfolg und genügender Akzeptanz könnte dieses Modell auf andere Staaten ausgedehnt werden.

7. Ein europäisches Familienrecht muss den Grundwerten der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Europäischen Grundrechtecharta entsprechen. Dazu gehört insbes. die Gleichberechtigung der Geschlechter sowie die Nichtdiskriminierung nichtehelicher Kindschaft und Elternschaft, wie sie sich in der Rechtsprechung zur EMRK findet.

8. An einheitliche europäische Regeln ist zur Zeit vor allem in Form eines optionalen europäischen Eherechts, das von den Beteiligten in Fällen mit Auslandsberührung (ausländische bzw. mehrfache Staatsangehörigkeit oder ausländischer gewöhnlicher Aufenthalt) gewählt werden kann, zu denken.

9. Ein optionales Eherecht, das als Ganzes durch formgebundene Parteivereinbarung gewählt werden könnte, sollte insbes. einheitliche Regeln zu Ehwirkungen, Ehegüterrecht, Ehescheidung und Scheidungsfolgen enthalten.

10. Im Interesse der einvernehmlichen Beilegung grenzüberschreitender Familienkonflikte ist die Mediation in diesem Bereich auszubauen.